Satzung für die Benutzung der ev.-luth. Kindertagesstätte in Trägerschaft der Ev.-luth. Kirchengemeinde … vom …

Präambel

Die evangelische Kindertagesstätte hat die Aufgabe, im Rahmen des christlichen Erziehungsauftrages das Evangelium allen Menschen zu verkündigen, christliche Werte und eine ihnen entsprechende Lebenshaltung zu vermitteln. Damit nimmt sie teil am allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Sie unterstützt Eltern und Erziehungsberechtigte bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder und erfüllt so den diakonischen Auftrag der Kirche. Sie eröffnet neue soziale Erfahrungen und erweitert die Lebens- und Lernmöglichkeiten von Kindern und ihren Familien. Alle Kinder und Eltern können das Angebot der evangelischen Kindertagesstätte wahrnehmen.

Rechtliche Grundlage

Die Arbeit in der Kindertagesstätte geschieht im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der hierzu ergangenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien. Gesetzliche Regelungen gelten in der jeweils gültigen Fassung.

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (§ 1631 BGB). Werden Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so ist der Verfahrensablauf nach der Vereinbarung zwischen Träger der Einrichtung und dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und entsprechend anzuwenden.

Anlagen 1 und 2 sind fester Bestandteil dieser Satzung.

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung ist eine Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 des Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG).

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Personen, denen das Sorgerecht für die Person des Kindes zusteht.

(3) Das Kindergartenjahr ist der Zeitraum vom 01. August bis 31. Juli des Folgejahres.

(4) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in einer Kindertagesstätte zu den festgelegten Zeiten.

§ 2
Aufnahme und Benutzungsverhältnis

(1) [1]Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. **Optional:** Es werden grundsätzlich nur Kinder aus der Stadt/politischen Gemeinde … (hier Namen der Stadt/polit. Gemeinde einfügen) aufgenommen. [2]Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres. [3]Die Aufnahme kommt zustande, indem die Eltern schriftlich die Annahme des seitens der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Betreuungsplatzes erklären. [4]Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. [5]Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze (vgl. § 3 Abs. 3).

[6]Über die endgültige Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte geht den Eltern eine gesonderte Nachricht zu. [7]In allen Fällen werden die Kinder unter dem Vorbehalt des Widerrufs aufgenommen.

(2) [1]Das Benutzungsverhältnis endet nach Aufnahme

a) in einer Krippe mit Ablauf des Kindergartenjahres, in dem die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a entfallen,
b) nach Aufnahme in einem Kindergarten mit Ablauf des Kindergartenjahres, in dem die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b entfallen,
c) in einem Hort mit Ablauf des Kindergartenjahres, in dem die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c entfallen. (Falls angeboten, ansonsten bitte löschen)

Optional: [2]Das Benutzungsverhältnis endet, wenn sich der Wohnort des Kindes nicht mehr in der Stadt/politischen Gemeinde… (hier Namen der Stadt/polit. Gemeinde einfügen) befindet, in der die Kindertagesstätte ihren Standort hat. [3]Es kann auf schriftlichen Antrag der Eltern nach Genehmigung durch die Stadt/politische Gemeinde… (hier Namen der Stadt/polit. Gemeinde einfügen) und des KiTa-Trägers weitergeführt werden.

(3) [1]Das Benutzungsverhältnis kann vorzeitig durch die vom Träger anerkannte Herausnahme oder durch den Ausschluss des Kindes aus der Kindertagesstätte beendet werden.

[2]Gründe für den Ausschluss aus der Einrichtung liegen insbesondere vor, wenn

- die Eltern trotz mehrfacher schriftlicher Mahnung der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- sonstige wesentliche Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis verletzt wurden und eine Fortführung des Benutzungsverhältnisses für den Träger nicht zumutbar ist,
- das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann.

[3]Sofern nicht schwerwiegende Gründe ein sofortiges Betreuungsende erfordern, ist der Ausschluss in diesem Fall mit einer Frist von mindestens zwei Wochen auszusprechen. [4]Die betroffenen Eltern sind vor einem Ausschluss des Kindes anzuhören.

(4) Über den Antrag auf Aufnahme oder Herausnahme sowie über den Ausschluss entscheidet der Träger der Kindertagesstätte nach pflichtgemäßem Ermessen.

Optional: Bei der vom Träger nicht anerkannten Herausnahme des Kindes innerhalb des Kindergartenjahres bleibt das Benutzungsverhältnis und damit die Gebührenpflicht bis zum

Ende des Kindergartenjahres bestehen, soweit der Kindertagesstättenplatz nicht anderweitig besetzt werden kann (siehe § 6 Abs. 2 der Gebührensatzung).

§ 3
Aufnahmevoraussetzungen

(1) [1]Aufgenommen werden können Kinder im Sinne des § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG):

a) in die Krippe ab dem … Lebensmonat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
Optional: Nur in besonders begründeten Fällen können auch Kinder vor Vollendung des 1. Lebensjahres aufgenommen werden.

b) in den Kindergarten von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Eintritt der Schulpflicht gem. § 64 Abs. 1 Nds. Schulgesetz, längstens jedoch bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres,

c) in den Hort von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. (falls angeboten, ansonsten bitte löschen)

[2]Die durch die Erziehungsberechtigten gewünschte Zurückstellung vom Schulbesuch hat keine automatische Verlängerung der Aufnahmedauer nach Buchstabe b) zur Folge. [3]Eine verlängerte Aufnahme ist rechtzeitig zu beantragen. [4]Über den Antrag entscheidet der Träger der Kindertagesstätte. [5]Stehen keine Betreuungsplätze mehr zur Verfügung, besteht ausdrücklich kein Anspruch auf eine Verlängerung der Aufnahme. [6]Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einer Krippe (§ 2 Abs. 2, Buchstabe a) besteht kein automatischer Anspruch auf eine Aufnahme in den Kindergarten.

Optional (falls angeboten): [7]Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses im Kindergarten (§ 2 Abs. 2, Buchstabe b) besteht kein automatischer Anspruch auf eine Aufnahme in den Hort.

(2) [1]Krippen, Kindergärten und Horte (falls angeboten) bilden Gruppen, in denen in der Regel Kinder verschiedener Jahrgänge betreut werden. [2]Kindertagesstätten können auch Gruppen bilden, die unabhängig von den o. g. Altersstufen zusammengesetzt sind.

(3) [1]Soweit kein ausreichendes Angebot an Plätzen zur Verfügung steht, werden Kriterien über die Aufnahme vom Träger im Benehmen mit dem Kindertagesstättenbeirat festgesetzt. [2]Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung.

§ 4
Gebühren

Die Gebührensatzung regelt die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte.

§ 3
Öffnungs- und Schließzeiten

(1) [1]Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließzeiten (siehe Abs. 4-5) geöffnet. [2]Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.

[3]Die Anlage 1 mit einer Übersicht über die vom Träger festgelegten Öffnungszeiten ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

(2) Bei besonderem Bedarf können vom Träger zusätzliche Öffnungszeiten (Früh-, Mittags- oder Spätdienst) eingerichtet werden.

(3) [1]Der Festsetzungsbescheid über die zu entrichtenden Beiträge regelt den täglichen zeitlichen Umfang der Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung. [2]Eine Betreuung außerhalb dieser Zeiten ist durch das Personal nicht gewährleistet.

(4) Die Ferien werden jeweils vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Kindertagesstättenbeirates (vgl. § 9) und gegebenenfalls in Abstimmung mit der Kommune festgelegt.

(5) [1]Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen beispielsweise aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, aus Fachkräftemangel oder wegen betrieblicher Mängel. [2]Die Eltern werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

(6) [1]Für den Fall, dass die Kindertagesstätte nach Abs. 4 oder 5 geschlossen wird, ist der Träger der Kindertagesstätte für diese Zeit von seiner Verpflichtung zur Aufnahme der Kinder entbunden. [2]Die Gebührenpflicht bleibt bestehen. [3]Bei Bedarf kann ein Notdienst eingerichtet werden.

§ 4
Bringen und Abholen der Kinder / Aufsicht

(1) [1]Für das Bringen und Abholen der Kinder sind die Eltern verantwortlich. [2]Falls eine andere Person diese Aufgabe übernimmt, ist eine schriftliche Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung erforderlich.

(2) [1]Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind nach Beginn der Regelöffnungszeit, ggf. der Randzeit, bei den Verantwortlichen in der Gruppe eintrifft. [2]Sie endet, wenn das Kind am Ende der Regelöffnungszeit, ggf. der Randzeit, die Kindertagesstätte verlässt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 5
Erkrankung der Kinder

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

(2) [1]Nach einer Krankheit mit Ansteckungsgefahr ist der Kindertagesstättenleitung auf Anforderung eine ärztliche Bescheinigung gem. § 34 IfSG vorzulegen, aus der sich ergibt, dass gegen eine Wiederaufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte keine Bedenken bestehen. [2]Die dafür ggf. entstehenden Kosten sind von den Eltern zu tragen.

(3) [1]Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern zu belehren. [2]Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte in der Anlage 2 zu dieser Satzung gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG.

§ 6
Versicherung

(1) Nach den derzeitig geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen im Falle eines Unfalls versichert (SGB VII)

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (z. B. Spaziergang, Feste).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

(3) Der Träger der Einrichtung haftet nicht, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt hat oder der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre.

(4) [1]Wertgegenstände sind nicht mit in die Einrichtung zu bringen. [2]Für verloren gegangene oder beschädigte Gegenstände, oder die Verwechslung solcher, wird keine Haftung übernommen. [3]Dies gilt auch für Fahrräder, Roller, Spielsachen, etc.

§ 9
Mitwirkung der Eltern

[1]Zur Unterstützung der Kindertagesstättenarbeit und zur Mitwirkung der Eltern wird ein Kindertagesstättenbeirat gebildet. [2]Der Kindertagesstättenbeirat nimmt die in § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) genannten Aufgaben wahr.

Optional, falls vorhanden: Einzelheiten regelt die Kindertagesstättenbeiratsordnung.

§ 10
Datenschutz

[1]Der Kindertagesstättenträger verarbeitet personenbezogene Daten der Kinder und Eltern zum Zwecke der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung. [2]Die personenbezogenen Daten, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. [3]Für die Kindertagestätte gelten neben den spezialrechtlichen Landes- und Bundesvorschriften das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die weiteren kirchlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am / mit Wirkung vom … in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom … außer Kraft.

Ort,_____

……..		……
Vorsitzende*r des Gemeindekirchenrats Ev.- luth. Kirchengemeinde	Siegel	Kirchenälteste*r
Alternativ: Vorsitzende*r des Kreiskirchenrates		Mitglied des Kreiskirchenrates

Anlage 1

zur Satzung für die Benutzung der ev.-luth. Kindertagesstätte in Trägerschaft der Ev.-luth. Kirchengemeinde ... vom ...

Kindertagesstätte:_____
Öffnungszeiten, gültig ab:_____

Bitte nichtzutreffendes löschen:

Öffnungszeiten Krippe

vormittags	von _____	Uhr	bis _____	Uhr
nachmittags	von _____	Uhr	bis _____	Uhr
ganztags	von _____	Uhr	bis _____	Uhr

Öffnungszeiten Kindergarten

vormittags	von _____	Uhr	bis _____	Uhr
nachmittags	von _____	Uhr	bis _____	Uhr
ganztags	von _____	Uhr	bis _____	Uhr

Öffnungszeiten Hort

nachmittags	von _____	Uhr	bis _____	Uhr
sowie in den Ferien				
vormittags	von _____	Uhr	bis _____	Uhr
nachmittags	von _____	Uhr	bis _____	Uhr
ganztags	von _____	Uhr	bis _____	Uhr

Kindertagesstätte:_____

Öffnungszeiten Krippe

vormittags	von _____	Uhr	bis _____	Uhr
nachmittags	von _____	Uhr	bis _____	Uhr
ganztags	von _____	Uhr	bis _____	Uhr

Öffnungszeiten Kindergarten

vormittags	von _____	Uhr	bis _____	Uhr
nachmittags	von _____	Uhr	bis _____	Uhr
ganztags	von _____	Uhr	bis _____	Uhr

Öffnungszeiten Hort

nachmittags	von _____	Uhr	bis _____	Uhr
sowie in den Ferien				
vormittags	von _____	Uhr	bis _____	Uhr
nachmittags	von _____	Uhr	bis _____	Uhr
ganztags	von _____	Uhr	bis _____	Uhr

Alternativ (Beispiel)

Kindertagesstätte:

Öffnungszeiten:

Krippe

Vormittagsgruppe(n):
Kernzeit der Regelbetreuung von … Uhr bis … Uhr

Kindergarten

Vormittagsgruppe:
Kernzeit der Regelbetreuung von … Uhr bis … Uhr

Zusätzlich können Randzeiten angeboten werden (Früh-, Mittags-, und Spätdienste).
Bei den Randzeiten handelt es sich um ein optionales Angebot, das nur erfolgen kann, wenn eine ausreichende Anzahl an entsprechenden Anmeldungen vorliegt und die personellen Ressourcen zur Verfügung stehen.

Kinder, für die eine Randzeit am Mittag gebucht wurde und nicht bis … Uhr abgeholt werden, nehmen an der gebührenpflichtigen Mittagsverpflegung teil. Ausnahmen aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen von Kindern können gesondert vereinbart werden.

Schließzeiten

Sommerferien:	… Wochen in den Schulferien des Landes Niedersachsen
Weihnachten:	max. … Werktage in den Schulferien des Landes Niedersachsen
Osterferien:	max. … Werktage in den Schulferien des Landes Niedersachsen
Brückentage:	max. … Brückentage/Kindergartenjahr
Sonstige Schließzeiten:	Zusätzlich bis zu 03 Tage/Kindergartenjahr für Teamfortbildungen

1. **Impfschutz, Krankheitsfälle (Zu § 7 der Benutzungssatzung) u.ä.**

a) Im Krankheitsfall oder bei sonstigem Fernbleiben ist das Kind bei der Gruppenleitung **Alternativ:** bei der Kindertagesstättenleitung zu entschuldigen.

b) Gemäß § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) müssen Kinder ab dem ersten Lebensjahr einen ausreichenden Impfschutz oder eine ausreichende Immunität gegen Masern aufweisen. Der Impfschutz oder die Immunität ist gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz vor Beginn der Betreuung gegenüber der Leitung nachzuweisen.

2. **Sonstiges**

Für Verluste und Beschädigungen übernimmt der Träger der Kindertagesstätte keine Haftung.

Die Kinder sind mit kindertagesstättengerechter und wetterfester Kleidung auszustatten.

Vor besonderen Unternehmungen (z.B. Ausflüge) wird die schriftliche Einwilligung der Eltern eingeholt.

Im Interesse der Erziehungsarbeit ist ein gutes Zusammenwirken zwischen den Eltern und der Kindertagesstätte notwendig; Elternabende sollten daher nach Möglichkeit besucht werden.

3. **Anerkennung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte in der aktuellen Fassung**

Gleichzeitig mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagestätte wird die Satzung für die Benutzung dieser Kindertagesstätte vorbehaltlos und bindend von den Eltern anerkannt.

Anlage 2

zur Satzung für die Benutzung der ev.-luth. Kindertagesstätte in Trägerschaft der Ev.-luth. Kirchengemeinde … vom …

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Krankheit** hat und dann eine Kindertageseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtung besucht, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in eine Kindertageseinrichtung bzw. Schule gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu zählen: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor; außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.

2. **eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann** (z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hip-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.

3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist

4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer **infektiösen Gastroenteritis** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertagungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder fliegende Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar- Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einem Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn eine Diagnose gestellt werden kann – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Kindertageseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Krankheit noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen mit dem Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, und Shigellenruhr **nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen. Auch wenn bei Ihnen **zu Hause** jemand an einer **schweren und hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **die Kindertageseinrichtung benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Mumps (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Verpflichtung zum Nachweis einer ausreichenden Immunität gegen Masern

Gemäß § 20 Abs. 8 u. Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) müssen Kinder ab dem ersten Lebensjahr einen ausreichenden Impfschutz oder eine ausreichende Immunität gegen Masern aufweisen. Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden. Das gilt auch, wenn zur Erlangung von Impfschutz gegen Masern ausschließlich Kombinationsimpfstoffe zur Verfügung stehen, die auch Impfstoffkomponenten gegen andere Krankheiten enthalten. Die Impfplicht gilt nicht für Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können. Der Nachweis ist der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn der Betreuung vorzulegen.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an ihr Gesundheitsamt.